

Schulgeldordnung Montessori-Walsrode e.V.

gültig ab 01.08.2019

1. Schulbeitrag

Für alle Kinder, die die Montessori-Grundschule Walsrode besuchen, ist von den Erziehungsberechtigten ein monatliches Schulgeld an den Trägerverein zu entrichten. Das Schulgeld beinhaltet die Beschulung und Betreuung der Schüler bis 14:00Uhr, nicht jedoch die Kosten der Verpflegung in der Schule oder der Arbeitsmittel (Verbrauchsmaterial und Arbeitshefte/Bücher).

2. Zahlungsverpflichtete

Verpflichtet zur Zahlung des Beitrags sind die Eltern, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht, sofern sie mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft zusammenleben.

3. Höhe des Schulbeitrags

Die Höhe des monatlichen Schulbeitrags richtet sich nach dem vom Vorstand des Trägervereins festgelegten Beitragssatz für das jeweilige Schuljahr. Um eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu vermeiden, ist eine soziale Staffelung nach Einkommensverhältnissen und Anzahl der Kinder, die die Schule besuchen, vorgesehen.

Monatlicher Beitrag, gültig ab Schuljahr 2019/2020:

Beitragsklasse	Familien-Brutto Jahreseinkommen	1. Kind	2. Kind	3. Kind
1	ab 45.001 €/a	270,00	220,00	100,00
2	25.001 – 45.001 € /a	240,00	190,00	70,00
3	bis 25.000 € / a	210,00	160,00	40,00

Eine Einordnung in die Beitragsklassen 2 oder 3 wird nur auf schriftlichen Antrag vom Vorstand gewährt. Der Antrag ist formlos in Schriftform zu stellen, wobei die erforderlichen Nachweise zwingend bei Antragstellung einzureichen sind. Die Antragstellung muss bis zum 15. September des jeweiligen Schuljahres und wiederkehrend für alle folgenden Schuljahre erfolgen (Ausschlussfrist).

In begründeten Ausnahmefällen, z.B. unerwartet eingetretener Arbeitslosigkeit, kann der Vorstand im Einzelfall Anträge nach diesem Zeitpunkt zulassen. Eine Beitragsermäßigung für Sponsoren ist nicht vorgesehen.

Alle Angaben und Unterlagen zum Antrag werden streng vertraulich behandelt und sind nur dem Vorstand zugänglich. Sie werden spätestens ein Jahr nach Ende des Schuljahres, für das ein ermäßigter Beitrag beantragt wurde, dem Antragsteller zurückgegeben.

Jeweils zum 01.08. eines Jahres ist eine Lehrmittelpauschale in Höhe von EUR 150,00 pro Jahr und Kind zu überweisen.

4. Fälligkeit

Das Schulgeld wird zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig. Die Schulgeldpflicht besteht für alle Monate des Schuljahres und wird daher durch einen ferienbedingten oder sonstigen Nichtbesuch der Schule nicht berührt. Die Zahlung erfolgt per Bankeinzug auf das Konto des Trägervereins.

Kommt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung des Schulbeitrags zwei oder mehr Monate in Verzug, ist der Vorstand berechtigt, im Rahmen der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozessordnung Maßnahmen zur Beitreibung der ausstehenden Beiträge einzuleiten. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Zahlungsverpflichteten.

5. Abschlussbestimmungen

Die Schulgeldordnung in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil des Beschulungsvertrages. Sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft. Sie gilt jeweils für das entsprechende Schuljahr. Sofern keine neue Schulgeldordnung verabschiedet wird, gilt die Ordnung des Vorjahres bis auf weiteres fort.